

Datenschutz im Studio



Teil 2

Text Hannah Joeres-Worms

Nicht erst seit Facebook und der NSA-Affäre ist Datenschutz ein aktuelles Thema, welches in aller Munde ist. Genaue Verpflichtungen eines Unternehmens, welches mit personenbezogenen Daten arbeitet, sind dagegen selten bekannt. Ein fiktionaler Rundgang durch den Studioalltag soll daher die Schnittstellen mit einschlägigen Datenschutzbestimmungen verdeutlichen.

Benjamin ist neues Mitglied im Sportstudio „Sunshine“ und geht heute zum ersten Mal trainieren. Am Empfang des Studios wird er begrüßt und erhält zunächst seine Mitgliedskarte mit Chipfunktion. Mit dieser kann Benjamin das Studio betreten, indem er seine Karte gegen ein am Eingang angebrachtes Lesegerät hält.

Gemäß § 6 c Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) hat die Stelle, die ein derartiges Medium ausgibt, den Verwender hierüber ausführlich zu informieren.

Die Informationspflicht umfasst zum Beispiel die Identität und die Anschrift der ausgebenden Stelle, die Funktionsweise des

Mediums, eventuelle Unterbindungsmöglichkeiten einer Datenverarbeitung oder welche Maßnahmen bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffen sind. Ebenso muss eine konkrete Darlegung der Verarbeitungsfunktionen des Mediums erfolgen, damit dem Betroffenen zweifelsfrei ersichtlich wird, welche Art personenbezoge-

ner Daten unter welchen Voraussetzungen für welche Zwecke und mit welchen Programmfunktionen beim Gebrauch verarbeitet werden. Schließlich muss über die Ausübung der Betroffenenrechte aufgeklärt werden, also auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten.

Immer wenn Benjamin das Studio mittels seiner Mitgliederkarte betritt oder das Studio verlässt, werden seine Zeiten vom Lesegerät an die Mitgliederverwaltung gesendet und gespeichert. Das Sportstudio „Sunshine“ möchte anhand dieser Daten auswerten, welche Zeiten besonders frequentiert sind und wie es dementsprechend seine Personalstruktur verbessern kann.

Das Erfassen von Check-In- und Check-Out-Zeiten ist grundsätzlich erlaubt, wenn es für die Durchführung des Fitness-Studio-Vertrages notwendig ist. Darüber lässt sich streiten, denn die Erfassung dient in aller Regel erstmal dem Studio und seinen internen Zeitplanungen. Um sicherzustellen, dass das Erheben dieser Daten recht-

tieren, ob eine Person mittlerweile wieder genesen und völlig gesund ist.

Die Erhebung derart sensibler Daten ist grundsätzlich nur nach vorheriger Einwilligung des Betroffenen möglich. Zwar regelt das Gesetz in § 28 Abs. 6 bis 9 BDSG einige Ausnahmen, in denen eine Verarbeitung auch ohne Einwilligung zulässig ist. Diese Ausnahmen greifen aber nicht für das Verhältnis Mitglied – Fitness-Studio. Bei der demnach einzuholenden Einwilligung schreibt § 4a Abs. 3 BDSG vor, dass sich in diesem Fall die Einwilligung – welche grundsätzlich schriftlich eingeholt werden sollte – auch ausdrücklich auf derartige Daten erstrecken muss.

Die unbefugte Erhebung und Verarbeitung von Daten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu 300.000 € belegt werden kann.

Als Benjamin eine Pause an der Bistrottheke macht, wird er dabei fotografiert. Das Foto gelingt so gut, dass die Studioleitung dieses gerne auf der Internetseite des Studios

Das unbefugte Erheben und Verarbeiten von Daten kann mit einem Bußgeld bis zu 300.000 € belegt werden

mäßig ist, sollte sich das Studio von seinem Mitglied in die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung dieser Daten einwilligen lassen, da eine qualifizierte Einwilligung durch das Mitglied jegliche spätere Unklarheiten vermeidet.

Da Benjamin am Bauch ab- und an den Armen zunehmen will, hat ihm ein Trainer vor den ersten Übungen einen eigens auf ihn abgestimmten Trainingsplan erstellt. Hierbei wurde sogar auf seine Bandscheibenproblematik und seine Knieverletzung vom Fußball Rücksicht genommen, da er dies zuvor alles in einem ausführlichen Anamnesebogen angegeben hatte.

Gesundheitsdaten sind gemäß § 3 Abs. 9 BDSG besonders sensible Daten. Dabei ist zu beachten, dass auf den ersten Blick anscheinend triviale Daten im Zusammenhang mit einem Namen schnell zu sensiblen Gesundheitsdaten werden können. Hierzu zählen z.B. einzelne Erkrankungen oder gesundheitliche Beschwerden, der Ablauf oder Inhalt einer medizinischen Behandlung, oder auch das reine Dokumen-

abbilden möchte. Benjamin ist begeistert, so dass das Studio ihn zusätzlich fragt, ob er sich auch noch mit Handtuch in der Sauna ablichten lassen will.

Gemäß § 22 Kunsturheberrechtsgesetz (Recht am eigenen Bild) ist für eine Veröffentlichung von Fotos (oder Videos) einer Person im Internet eine Einwilligung dieser Person Voraussetzung. Hierbei sollten auf die Besonderheiten einer solchen Veröffentlichung hingewiesen werden, so z.B. dass die veröffentlichten Daten dadurch zu einer allgemein zugänglichen Quelle werden und somit die Gefahr einer ungewollten kommerziellen Nutzung mit daraus resultierenden unaufgeforderten Anschreiben und Belästigungen besteht.

Ebenso sollte darauf hingewiesen werden, dass es bei einer weltweiten Veröffentlichung der Daten zu einer Gefährdung des durch das BDSG geschützten informationellen Selbstbestimmungsrechts der Person kommen kann. Dies kann z.B. durch eine weltweit automatisierte Auswertung der im Internet veröffentlichten Daten nach



Dank
ultra SPORTS
überwinde
ich alle
Hindernisse
T. Feil

DIE F-AS-T FORMEL



Was erfolgreiche Sportler anders machen

[ISBN 978-3-00-046070-8]

JETZT NEU

Nutze die Beratungsmöglichkeit auf unserer Seite: ultra-sports.de

unterschiedlichen Suchkriterien geschehen, die beliebig miteinander verknüpft werden können. Auch bestehen heutzutage zahlreiche technische Möglichkeiten, durch die die ins Internet gestellten Daten unbemerkt mitgelesen und auf vielfältige Art gespeichert, verändert, verfälscht, kombiniert oder manipuliert werden können. Ebenso sollte – gerade bei exponierteren Abbildungen der Person – darauf hingewiesen werden, dass für den Fall der Speicherung der im Internet veröffentlichten Daten der Empfänger diese Daten auch dann noch weiter verwenden kann, wenn die bereitstellende Stelle ihr Internet-Angebot bereits verändert oder gelöscht hat.

Nach seinen ersten Trainingseinheiten entdeckt Benjamin auf der Trainingsfläche eine äußerst attraktive Frau. Er versucht auf sich aufmerksam zu machen, traut sich aber nicht sie anzusprechen. Ihm würde es leichter fallen, sie per Email oder auf einem der sozialen Netzwerke anzuschreiben. Dafür muss er aber wissen, wie sie heißt. Als er den Studioleiter erblickt, fragt er diesen daher nach dem Namen der schönen Frau. Dieser weist die Nachfrage mit Hinweis auf den Datenschutz zurück. Sämtliche Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis verpflichtet worden, dies wird im Studio auch strikt eingehalten.

Gemäß § 5 BDSG ist es den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Die Verpflichtung Ihrer Mitarbeiter auf das Datengeheimnis muss vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen

Auf dieses Datengeheimnis sind die Personen schon bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Bei der Beurteilung, wer auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet werden muss, reicht aus, wenn für einen Mitarbeiter die rein faktische Möglichkeit des Zugangs zu und der Verwendung von personenbezogenen Angaben der verantwortlichen Stelle besteht. Daher sollten grundsätzlich sämtliche Mitarbeiter hierauf verpflichtet werden, am besten durch eine entsprechende Zusatzklärung zum Arbeitsver-

trag. In diesem Zusammenhang reicht ein bloßer Hinweis auf die gesetzliche Verpflichtung nicht aus, sondern es hat eine auf den jeweiligen Arbeitsplatz bezogene Unterrichtung mit praktischen Hinweisen zur Umsetzung sowie Konsequenzen bei Verstößen zu erfolgen.

Dabei ist der tatsächliche Akt der Verpflichtung an sich nur rein deklaratorisch. Verweigert ein Mitarbeiter also seine Unterschrift unter die Verpflichtungserklärung, so trifft ihn dennoch die Pflicht zur Einhaltung des Datengeheimnisses.

Einige Verhaltensweisen, mit denen die Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG missachtet wird, stellen gleichzeitig mit Bußgeldern bis zu 300.000 € bewährte Ordnungswidrigkeiten dar, wie z.B. das unbefugte Erheben oder Verarbeiten oder die zweckwidrige Weitergabe an Dritte.

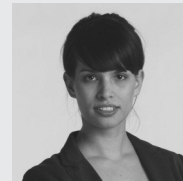
Der Studioleiter weist Benjamin auch darauf hin, dass er seine Mitarbeiter regelmäßig datenschutzrechtlich schult. Obwohl Benjamin immer noch enttäuscht ist, dass er den Namen der schönen Frau nicht erfahren hat, ist er dennoch beruhigt, dass das Studio derart verschwiegen und diskret seine Mitgliederdaten behandelt.

Der Datenschutzbeauftragte der verantwortlichen Stelle hat gem. § 4 g BDSG die Mitarbeiter in geeigneter Weise mit den Vorschriften des BDSG vertraut zu machen. Den Umfang und die Art der Unterweisung

Die verantwortliche Stelle hat gem. § 4 d BDSG die Verfahren automatisierter Verarbeitung an die zuständige Aufsichtsbehörde zu melden. Die Meldepflicht entfällt, wenn ein Datenschutzbeauftragter bestellt ist. Ihm sind dann die Verfahren automatisierter Verarbeitung anzuzeigen. Darüber hinaus macht der Datenschutzbeauftragte die Angaben gem. § 4 e Satz 1 Nr. 1 bis 8 BDSG jedermann auf Antrag in geeigneter Weise verfügbar. Es ist demnach nicht notwendig, aber sinnvoll, diese Angaben direkt auf der Internetseite publik zu machen.

Wer seiner Meldepflicht nicht nachkommt oder sie nicht richtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, handelt ordnungswidrig. Das Gesetz kann einen derartigen Verstoß mit einer Geldbuße bis 50.000 € ahnden.

Benjamin freut sich, dass das Sportstudio „Sunshine“ somit datenschutzrechtlich gut aufgestellt ist. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderungen müssen jedoch alle Studios erfüllen.



Zum Autor:

Rechtsanwältin Hannah Joeres-Worms berät Unternehmen in allen Aspekten des Datenschutzes, sowohl hinsichtlich der personenbezogenen Kundendaten als auch der Arbeitnehmerdaten.

Die Rechtsanwaltssozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen hat einen ihrer Schwerpunkte auf die rechtliche Betreuung von Fitness- und Freizeitanlagen gelegt. Dabei vertritt die Kanzlei bundesweit Fitnessstudios verschiedener Größenordnung, wenn es um die Rechte gegenüber den Mitgliedern geht. Ebenso wird den Studios Unterstützung in anderen Rechtsbereichen, wie z.B. dem Arbeits-, Miet- oder Datenschutzrecht angeboten.

Kontakt:

Rechtsanwaltssozietät
Dr. Wehler, Feist & Kollegen
Stapenhorststr. 44 b • 33615 Bielefeld
Tel.: 0521 / 98 63 74 - 0
Email: kanzlei@rae-wfk.de